



Satzung des Boule-Club Würzburg e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 5. Februar 2004 in Würzburg. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 2. April 2004. Geändert und neu gefasst auf der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2024 in Würzburg. Eingetragen beim Amtsgericht Würzburg unter der Vereinsregisternummer VR 2086 am 19. Juni 2024

Präambel

Der Boule-Club Würzburg e.V. möchte durch Pflege und Förderung des Boule- und Pétanquesports sowie durch geeignete Veranstaltungen die Gesundheit und Lebensfreude der Vereinsmitglieder aber auch anderer Personen, die dem Boule- und Pétanquesport nahestehen, fördern.

Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft, kultureller Orientierung und Bildung verkörpern den Boule-Club Würzburg e.V. Grundlage des hier ausgeübten Sports sind die "Offiziellen Pétanque Spielregeln" (F.I.P.J.P.).

Der Boule-Club Würzburg steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Er spricht sich eindeutig für gegenseitigen Respekt und Fairplay aus. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz und Rassismus. Er tritt Diskriminierung und jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen. Der Boule-Club Würzburg e.V. unterhält Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und leistet hiermit einen Beitrag zur Völkerverständigung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Boule-Club Würzburg e.V.“. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Würzburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg (VR 2086) eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Pétanque-Verband e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Boule- und Pétanquespiels. Dieser wird verwirklicht durch Angebote im Breiten- und Leistungssport, insbesondere durch die Ausrichtung von Turnieren, der Teilnahme am Ligabetrieb und dem Pokalwettbewerb des Bayerischen Pétanque-Verbandes sowie des Trainings der Vereinsmitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht aufgenommen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (s. § 11). Jede Person, die als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von Personen abzulehnen. Der Aufnahmeantrag der betroffenen Person ruht in diesem Fall bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

Die Anmeldung von nicht Volljährigen muss von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein, die damit die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft wahrnehmen.

Der Vorstand kann auf Vorschlag hin, Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein oder aber um den Boule- und Pétanquesport in Würzburg im Allgemeinen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder genießen die Beitragsfreiheit eines Mitglieds ohne Lizenz.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Leitlinien zu benutzen und an Training und Spielbetrieb teilzunehmen.

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, ihnen steht das aktive Wahlrecht zu. Sie können vereinsbezogene Anträge stellen und verlangen, dass darüber abgestimmt wird. Wählbar (passives Wahlrecht) sind nur volljährige Mitglieder.

Mitglieder können ihr aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung vorab per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. In der Mitgliederversammlung darf ein Mitglied maximal ein weiteres Vereinsmitglied vertreten, so dass das Mitglied mit der eigenen Stimme maximal zwei Stimmen innehat.

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen des Vereins, besitzen jedoch kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme eine Satzung. Das Mitglied verpflichtet sich, die Vereinsatzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen, die Beiträge pünktlich zu entrichten sowie bei notwendigen Arbeitseinsätzen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuhelfen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

Jedes Mitglied hat alle Handlungen zu unterlassen, die den Verein in irgendeiner Weise schädigen oder das Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigen können.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die Lizenzgebühren vom Bayerischen Pétanque-Verband. Die Entrichtung der Beiträge geschieht jährlich in den ersten beiden Kalendermonaten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Kündigung,
3. durch Ausschluss.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod werden noch offenstehende Beiträge gestrichen.

Austritte können nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, also bis zum 30.11. des laufenden Jahres, erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung sind offenstehende Beiträge bis zum Jahresende zu zahlen.

Der Ausschluss kann u. a. erfolgen bei:

1. groben Verstößen gegen die Vereinsbestrebungen und gegen die Satzung,
2. Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, wenn diese bereits sechs Monate fällig und angemahnt worden sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist dem/der Betreffenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. In der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss und den Widerspruch beraten und endgültig entschieden. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 8 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können sich mit Genehmigung des Vorstandes Sportabteilungen bilden, die aus Vereinsmitgliedern bestehen. Für die Einhaltung der Satzung und der Vereinsziele ist der/die Abteilungsleiter(in) verantwortlich. Er/Sie ist bei Entscheidungen, die seine/ihre Abteilung betreffen, rechtzeitig vom Vorstand hinzuzuziehen.

Die Abteilungen können, falls notwendig, Sonderbeiträge erheben. Der Vorstand ist davon zu verständigen, in der Mitgliederversammlung oder auf Aufforderung des Vorstandes ist über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen. Das Vermögen der Abteilung bleibt bei einer Auflösung beim in § 1 bezeichneten Verein.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird durch sein Gesamteigentum gebildet. Die Mitglieder haben in keinem Fall ein persönliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei Auflösung des Vereins. In diesem Fall beschließt die Auflösungsversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens (s. § 14). Es darf nur für Vereinszwecke, insbesondere für die Förderung des Sports im Verein verwendet werden. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vereinsleitung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer(in). Diese drei Personen vertreten den Verein, und zwar jeweils allein. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Im Innenverhältnis werden nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden die weiteren Vorstandsmitglieder in der gewählten Reihenfolge als Stellvertreter(in) tätig. Zum erweiterten Vorstand gehören Schriftführer(in), Ligawart bzw. Ligawärterin, Jugendwart bzw. Jugendwärtin sowie eventuelle Abteilungsleiter(innen).

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In dringenden Fällen kann der Vorstand allein entscheiden, jedoch ist der erweiterte Vorstand sodann unverzüglich zu unterrichten.

Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt. Die Mitglieder des Vereines sind über die vom Vorstand vorgenommenen entsprechenden Änderungen zeitnah zu informieren.

Der/die Kassierer(in) ist für die finanziellen Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er/sie hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder übernehmen die Kassenprüfung.

Dem/der Schriftführer(in) obliegt die Erledigung der schriftlichen Arbeiten einschließlich der Führung der Protokolle.

Der Ligawart bzw. die Ligawärterin ist für die Organisation des Ligaspielbetriebs verantwortlich. Dazu gehört auch die Teilnahme an den Sitzungen des Ligaausschusses.

Der Jugendwart bzw. die Jugendwärtin ist für die Betreuung und Ausbildung der jugendlichen Spieler*innen verantwortlich. Er/Sie vertritt innerhalb des Vorstandes die Interessen der jugendlichen Spieler*innen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. In nicht vom Vorstand zu verantwortenden Ausnahmefällen kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss die Mitgliederversammlung in das 2. Quartal eines Jahres verlegen. Ergeht hierüber kein einstimmiger Beschluss, so entscheiden die Mitglieder im Rahmen einer schriftlichen Beschlussfassung im Sternverfahren hierüber. Die schriftliche Beschlussfassung ist dann gültig, wenn ein Quorum von 50% der stimmberechtigten Mitglieder erreicht wurde. In diesem Fall entscheiden die teilnehmenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit für oder gegen die Verschiebung der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand durch schriftliche Einladung erfolgen. Die Einladung kann auf dem Postweg oder auch in digitaler Form via E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder per Vollmacht vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag bei dem/der Vorsitzenden eingereicht sein. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Tagesordnung sowie Änderungsanträge, die sich auf fristgemäß eingereichte Anträge beziehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, dies beantragen. Der vereinsbezogene Antrag ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen. Bei besonderen Anlässen hat der Vorstand das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung sind zu behandeln:

1. Jahresbericht des/der 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Kassenbericht des/der Kassierer(in) und Prüfungsbericht der Kassenprüfer(innen),
3. Bericht des Ligawart bzw. der Ligawärterin,
4. Bericht des Jugendwartes bzw. der Jugendwärtin,
5. Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
6. Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen (bei vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt),
7. Wahl der Kassenprüfer(innen),
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
9. Satzungsänderungen,
10. Verschiedenes.

Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich mitgeteilt werden. Bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen entscheidet eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter(in) die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Wahlen

Der Vorstand sowie der Ligawart bzw. die Ligawärтин, der/die Schriftführer(in) und der Jugendwart bzw. die Jugendwärtin werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Die Wahlen werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen vorgenommen, andernfalls erfolgt geheime Wahl mittels Stimmzettel.

Die Wahlen in der Mitgliederversammlung werden von einem Wahlausschuss geleitet, der von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundes Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet und gespeichert. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 73 BGB, falls der Mitgliederstand unter drei Personen sinkt. Der Übertritt zu einem anderen Verein kann nur durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.